



Änderungsbescheid zur Instandsetzerbefugnis nach § 54 Mess- und Eichverordnung

Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Mess- und Eichwesen, Beschussamt (TLV-ME), Unterpörlitzer Str. 2, 98693 Ilmenau, erteilt hiermit der Firma

*ELGLEB
Wäge- und Systemtechnik GmbH
Rudolstädter Str. 107b
99099 Erfurt*

(im Folgenden Instandsetzer genannt)

aufgrund des Antrages vom 27. Juni 2019 wegen Umfirmierung die Befugnis als Instandsetzer mit diesem Änderungsbescheid.

hat der Instandsetzer an folgend aufgeführten Messgeräten unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 Mess- und Eichverordnung¹ (MessEV) i.V.m. § 37 Abs. 5 Nr. 1, 2 und 4 Mess- und Eichgesetz² (MessEG), zum Zwecke des Fortbestehens der Eichfrist das unter 2. zugeteilte Instandsetzerkennzeichen anzubringen und entfernte Sicherungszeichen durch das unter 3. festgelegte eigene Sicherungszeichen zu ersetzen.

- Nichtselbsttätige Waagen aller Hersteller und Typen bis 60000 kg der GK I; II; III und IIII, mechanisch, elektromechanisch und elektronisch (NSW) und

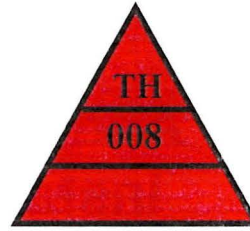
Inhalt und Auflagen der Befugnis:

1. Im Rahmen der Befugnis hat der Instandsetzer geeichte Messgeräte unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 Mess- und Eichverordnung (MessEV¹) i.V.m. § 37 Abs. 5 Nummern 1, 2 und 4 Mess- und Eichgesetz (MessEG²) zum Zwecke des Fortbestehens der Eichfrist mit dem Instandsetzerkennzeichen zu versehen und entfernte Sicherungsmarken durch das eigene Sicherungszeichen zu ersetzen.
2. Dem Instandsetzer wird gemäß § 54 Abs. 3 Satz 2 MessEV i.V.m. Anlage 8 Nr. 3.1 und Nr. 4 zur MessEV folgendes Instandsetzerkennzeichen zugeteilt:

Kennung:

zugeteilte Nummer:

Datum der Instandsetzung und Namenskürzel:



Angemeldete Namenskürzel: KAU, SCH, ELG, LUE

3. Das Sicherungszeichen nach Anlage 8 Nummer 3.2 zur MessEV besteht aus einer dreieckigen Klebemarke.

Kennung:

zugeteilte Nummer:



Durch die lückenlose Rechtsnachfolge sind keine besonderen Auflagen oder eine erneute Kennnummer Vergabe erforderlich.

Die Rückseite des Sicherungszeichens in der Ausführung *als Plombe* darf mit einem Firmenzeichen versehen sein.

Die Farbgebung der unter Ziffern 2 und 3 genannten Zeichen ist die RAL Farbe „verkehrsrot“ RAL 3020 für den Hintergrund zu verwenden. Größe und Ausführung der Zeichen müssen den Vorgaben in Anlage 8 Nr. 3.1 und 3.2 zur MessEV genügen.

Die Schriftfarbe der verwendeten Schriften und Zeichen ist gem. Anlage 8 Nr. 0 zur MessEV schwarz. Die Kennzeichen als Klebmarke müssen ausgeführt sein, dass sie nicht zerstörungsfrei abgelöst werden können.

Die Instandsetzerbefugnis gilt antragsgemäß in allen Bundesländern. Die Erteilung der Befugnis erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Vorlage des Instandsetzerkennzeichens und des Sicherungszeichens und gegebenenfalls einer Plombe durch den Instandsetzer und deren Freigabe durch das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz.

4. Der Instandsetzer verpflichtet sich, bei der Ausführung von Instandsetzungsarbeiten die geltenden Vorschriften, insbesondere die des § 37 Abs. 5 MessEG sowie der §§ 54 und 55 MessEV, zu beachten.
5. Instandsetzungen dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über die hierfür erforderliche nachgewiesene Sachkunde verfügen. Der Instandsetzer hat eine Übersicht der Personen seines Betriebes zu führen, die über die erforderliche nachgewiesene Sachkunde verfügen.
6. Sollten Personen, die mit der Instandsetzung von Messgeräten beauftragt waren, aus dem Betrieb ausscheiden oder werden Personen für dieses Aufgabengebiet neu eingestellt, ist dies dem TLV, Abteilung Mess- und Eichwesen, Beschlussamt, unverzüglich mitzuteilen. Werden Mitarbeiter neu mit der Instandsetzung beauftragt, ist es erforderlich, den vollständigen Namen und das Namenskürzel zu benennen (siehe 2.) und die Fach- und Sachkunde nachzuweisen.

7. Der Instandsetzer darf nur Messgeräte mit dem Instandsetzerkennzeichen versehen, die von ihm instandgesetzt worden sind, die die Verkehrsfehlergrenzen einhalten und bei denen die Eichfrist nach § 34 MessEV noch nicht abgelaufen ist.
8. Im unteren Feld des Instandsetzerkennzeichens sind beim Anbringen des Instandsetzerkennzeichens das Datum seiner Anbringung und das Namenskürzel der Person einzutragen, die das Gerät instand gesetzt hat. Für die nach § 55 Abs. 3 MessEV vorgeschriebene Information der zuständigen Behörde über die Instandsetzung ist die Instandsetzungsbenachrichtigung/ Reparaturmeldung zu verwenden.
Diese steht unter [www.thueringen.de/th7/tlv/ Mess- und Eichwesen, Anträge und Formulare](http://www.thueringen.de/th7/tlv/Mess-undEichwesen/Antraege-undFormulare) zum Download zur Verfügung.

Die Meldung hat unverzüglich (schriftlich oder elektronisch) zu erfolgen. Zweckmäßigerweise kann dies in Verbindung mit dem Antrag des Messgeräteverwenders auf Eichung des Messgerätes erfolgen. Wegen der Kostenfolge bedarf der Instandsetzer hierzu des ausdrücklichen Auftrages des Messgeräteverwenders. In jedem Fall ist der Messgeräteverwender auf die Notwendigkeit der Antragstellung auf Eichung hinzuweisen.

9. Der Instandsetzer hat das Zusatzzeichen am Messgerät im Sinne der Anlage 8 Nummer 1.3 MessEV (geeicht bis xxxx) nach der Instandsetzung zu entwerfen. Entfernte Sicherungszeichen hat der Instandsetzer durch das Sicherungszeichen im Sinne der Anlage 8 Nummer 3.2 MessEV zu ersetzen, bevor er das Instandsetzerkennzeichen anbringt.
10. Instandsetzer für elektronische Einrichtungen haben die Sachkunde durch eine Schulung beim Messgerätehersteller nachzuweisen.
11. Der Instandsetzer hat der zuständigen Behörde Folgendes unverzüglich mitzuteilen:
 - die Verlagerung seines Firmensitzes,
 - den Wegfall der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 54 Absatz 1 Satz 2 und
 - die Einstellung seiner Tätigkeit.
12. Im Fall der Einstellung seiner Tätigkeit hat der Instandsetzer der Behörde unverzüglich sämtliche Instandsetzerkennzeichen zu übergeben.
13. Die Erteilung der Instandsetzerbefugnis ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Befugnis kann gemäß § 54 Absatz 5 MessEV widerrufen werden, wenn
 - dies nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze angezeigt ist,
 - der Instandsetzer das MessEG und die MessEV nicht beachtet oder
 - die Voraussetzungen gem. § 54 Abs. 1 Satz 2 MessEV nicht mehr gegeben sind.

Die Kosten für die Erteilung der Instandsetzerbefugnis sind von Fa. *ELGLEB Wägetechnik GmbH*, vertreten durch Herrn Jochen Lütz zu tragen. Die Festsetzung der Kosten ergeht mit gesondertem Bescheid. Die Kostengrundentscheidung beruht auf den Bestimmungen des § 3 Mess- und Eichgebührenverordnung³, wonach die zuständigen Behörden für Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben müssen.

Nachträgliche Auflagen bleiben vorbehalten.

Die bisher erlassenen Bescheide zur Erteilung einer Instandsetzerbefugnis durch das TLV, Abt. Mess- und Eichwesen, Beschussamt, verlieren durch die Rechtsnachfolge ihre Gültigkeit und werden durch diesen Bescheid ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Erteilung der Instandsetzerbefugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Mess- und Eichwesen, Beschussamt, Unterpörlitzer Straße 2, 98693 Ilmenau, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die o. g. Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Ilmenau, 24.07.2019

Im Auftrag



Jens Hahnwald
Fachingenieur Dezernat 71

Fundstellen:

¹Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung – Mess- und Eichverordnung – (MessEV) vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011)

²Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen – Mess- und Eichgesetz – (MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723)
"Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 11.4.2016 I 718

³Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (Mess- und Eichgebührenverordnung – MessEGebV) vom 24. März 2015, (BGBl. I S. 330)

Änderungsbescheid zur Instandsetzerbefugnis nach § 54 Mess- und Eichverordnung

Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Mess- und Eichwesen, Beschussamt (TLV-ME), Unterpörlitzer Str. 2, 98693 Ilmenau, ergänzt für die Firma

*ELGLEB
Wäge- und Systemtechnik GmbH
Rudolstädter Str. 107b
99099 Erfurt*

aufgrund des Antrages vom 28. November 2019 die Ernennung weiterer Mitarbeiter zur Befugnis als Instandsetzer. Es werden mit diesem Änderungsbescheid folgende Festlegungen getroffen:

Herr Marcus Ludwig hat an folgend aufgeführten Messgeräten unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 Mess- und Eichverordnung¹ (MessEV) i.V.m. § 37 Abs. 5 Nr. 1, 2 und 4 Mess- und Eichgesetz² (MessEG), zum Zwecke des Fortbestehens der Eichfrist das unter 2. zugeteilte Instandsetzerkennzeichen anzubringen und entfernte Sicherungszeichen durch das unter 3. festgelegte eigene Sicherungszeichen an den folgend aufgeführten Messgerätearten zu ersetzen.

- Nichtselbsttätige Waagen aller Hersteller und Typen bis 60000 kg der GK I; II; III und IIII, mechanisch, elektromechanisch und elektronisch (NSW) und

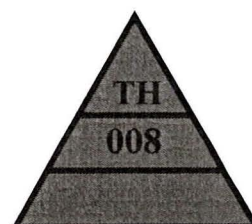
Inhalt und Auflagen der Befugnis:

1. Im Rahmen der Befugnis hat der Instandsetzer geeichte Messgeräte unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 Mess- und Eichverordnung (MessEV¹) i.V.m. § 37 Abs. 5 Nummern 1, 2 und 4 Mess- und Eichgesetz (MessEG²) zum Zwecke des Fortbestehens der Eichfrist mit dem Instandsetzerkennzeichen zu versehen und entfernte Sicherungsmarken durch das eigene Sicherungszeichen zu ersetzen.
2. Dem Instandsetzer wird gemäß § 54 Abs. 3 Satz 2 MessEV i.V.m. Anlage 8 Nr. 3.1 und Nr. 4 zur MessEV folgendes Instandsetzerkennzeichen zugeteilt:

Kennung:

zugeteilte Nummer:

Datum der Instandsetzung und Namenskürzel:

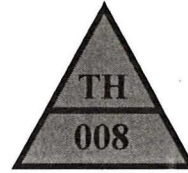


Bereits angemeldete Namenskürzel: KAU, SCH, ELG, LUE
 Hinzugekommenes Namenskürzel: LUD

3. Das Sicherungszeichen nach Anlage 8 Nummer 3.2 zur MessEV besteht aus einer dreieckigen Klebmarke.

Kennung:

zugeteilte Nummer:



Die Rückseite des Sicherungszeichens in der Ausführung *als Plombe* darf mit einem Firmenzeichen versehen sein.

Die Farbgebung der unter Ziffern 2 und 3 genannten Zeichen ist die RAL Farbe „verkehrsrot“ RAL 3020 für den Hintergrund zu verwenden. Größe und Ausführung der Zeichen müssen den Vorgaben in Anlage 8 Nr. 3.1 und 3.2 zur MessEV genügen.

Die Schriftfarbe der verwendeten Schriften und Zeichen ist gem. Anlage 8 Nr. 0 zur MessEV schwarz. Die Kennzeichen als Klebmarke müssen ausgeführt sein, dass sie nicht zerstörungsfrei abgelöst werden können.

Die Instandsetzerbefugnis gilt antragsgemäß in allen Bundesländern. Die Erteilung der Befugnis erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Vorlage des Instandsetzerkennzeichens und des Sicherungszeichens und gegebenenfalls einer Plombe durch den Instandsetzer und deren Freigabe durch das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz.

Nachträgliche Auflagen bleiben vorbehalten.

Die bisher erlassenen Bescheide zur Erteilung einer Instandsetzerbefugnis durch das TLV, Abt. Mess- und Eichwesen, Beschussamt, die nach der Umfirmierung mit der Rechtsnachfolge erstellt wurden, haben weiterhin Bestandskraft und werden durch diesen Bescheid erweitert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Erteilung der Instandsetzerbefugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Mess- und Eichwesen, Beschussamt, Unterpörlitzer Straße 2, 98693 Ilmenau, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die o. g. Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Ilmenau, 20.01.2020

Im Auftrag

Jens Hahnewald
 Fachingenieur Dezernat 71

Fundstellen:

¹Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung – Mess- und Eichverordnung – (MessEV) vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011)

²Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen – Mess- und Eichgesetz – (MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723)

³Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 11.4.2016 I 718

³Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (Mess- und Eichgebührenverordnung – MessEGebV) vom 24. März 2015, (BGBl. I S. 330)